



Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

INTERESSENVERTRETUNG
AUSLÄNDISCHER BANKEN,
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN,
FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE
UND REPRÄSENTANZEN

REPRESENTATION OF INTERESTS
OF FOREIGN BANKS,
INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES,
FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS
AND REPRESENTATIVE OFFICES

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender
Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

15. April 2009\SK

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zu der Anhörung im Finanzausschuss am 22. April 2009 und für die Möglichkeit, im Vorfeld hierzu auch schriftlich zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des EAEG Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen sehr, dass mit diesem Gesetz die Änderungen der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden sollen und kein nationaler Sonderweg beschritten wird.

Die darüber hinausgehenden Änderungen, insbesondere zur gesetzlichen Anlegerentschädigung, greifen dem Abschluss der derzeitigen Diskussionen auf europäischer Ebene (vgl. den Call for Evidence der EU-Kommission zur Anlegerentschädigungsrichtlinie) zwar vorweg. Wir verstehen aber, dass dies erforderlich ist, um wichtige Fragen zur Finanzierung der EdW zeitnah zu adressieren. Allerdings möchten wir anregen, dass nach Abschluss der Überlegungen auf europäischer Ebene die deutsche Umsetzung der Anlegerentschädigungsrichtlinie (in ihrer dann geltenden Fassung) überprüft wird. Dies halten wir auch unter dem Gesichtspunkt für wichtig, dass die aktuelle Situation der EdW zunehmend im Ausland als nachteiliger Standortfaktor wahrgenommen zu werden scheint und nach unseren Informationen dem Marktzugang von ausländischen Finanzdienstleistern hinderlich sein dürfte.

**Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.**
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am Main

TELEFON: +49 69 97 58 50-0
TELEFAX: +49 69 97 58 50-10
EMAIL: verband@vab.de
INTERNET: www.vab.de

BANKVERBINDUNG:
SEB AG Frankfurt am Main
BLZ: 500 101 11
KONTO NR.: 1000742700

**Eingetragen im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission
Registrierungsnummer: 95840804-38**

I:\B(Bankwesen)\B531(EAEG)\B531H(Stellungnahmen)\StellN KabE EAEG_150409.doc

Bezüglich der nunmehr geplanten Änderungen, die über die Umsetzung der neuen Einlagensicherungsrichtlinie hinaus gehen, möchten wir auf folgende Punkte gesondert eingehen und nachfolgende Änderungen anregen:

1. Art. 1 Nr. 5 a) (§ 6 Abs. 2 EAEG) sollte wie folgt geändert werden:

„Beiträge und Zahlungen, die ein Institut in seiner bisherigen Entschädigungseinrichtung bezahlt hat, werden nicht auf die neue Entschädigungseinrichtung übertragen; dies gilt auch für den Wechsel der Einrichtung kraft Gesetzes wegen Änderung des Erlaubnisgegenstands. **Im Falle eines Wechsels der Einrichtung kraft Gesetzes wegen Änderung des Erlaubnisgegenstands ist keine einmalige Zahlung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 an die neue Entschädigungseinrichtung zu entrichten.**“

Begründung:

Es kommt in der Praxis häufiger vor, dass Institute auf Grund sich ändernder Geschäftsmodelle kraft Gesetzes einer anderen Sicherungseinrichtung zugeordnet werden. In diesen Fällen wäre nach der derzeitigen Fassung des Entwurfs jedoch nicht nur die Übertragbarkeit bereits entrichteter Beiträge und Zahlungen ausgeschlossen. Zusätzlich hätten diese Institute auch noch das sogenannte „Begrüßungsgeld“ in Form einer einmaligen Zahlung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EAEG erneut zu entrichten. Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 5a) auch ausdrücklich gewollt.

Wir halten diese Konsequenz aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für nicht vertretbar, denn durch einen Wechsel der Entschädigungseinrichtung wird sich das Risiko eines Entschädigungsfalles nicht zwangsläufig erhöhen. Im Falle einer Einschränkung der Tätigkeiten dürfte es sich in der Regel sogar reduzieren. Zudem wird es insbesondere im Falle eines Wechsels von der EdB zur EdW regelmäßig zu erheblichen und unseres Erachtens schwer vertretbaren Verzerrungen bei der Höhe des Begrüßungsgeldes kommen. Diese Verzerrungen beruhen darauf, dass sich die einmalige Zahlung an dem haftenden Eigenkapital orientiert (vgl. § 4 der Verordnung über die Beiträge zur EdW).

Hilfswise schlagen wir folgende Ergänzung des Art. 1 Nr. 5a vor:

„Beiträge und Zahlungen, die ein Institut in seiner bisherigen Entschädigungseinrichtung bezahlt hat, werden nicht auf die neue Entschädigungseinrichtung übertragen; dies gilt auch für den Wechsel der Einrichtung kraft Gesetzes wegen Änderung des Erlaubnisgegenstands. **Sofern der Wechsel zu einer Einrichtung erfolgt, in der bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Mitgliedschaft bestand, wird die hierfür bereits geleistete einmalige Zahlung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 angerechnet.**“

Begründung:

Ein Wechsel der Einrichtung kraft Gesetzes kann nicht nur einmal erfolgen, sondern es sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Institut erneut einer Sicherungseinrichtung zugeordnet wird, der es bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugeordnet war. In diesen Fällen sollte die bereits geleistete einmalige Zahlung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EAEG zumindest Anrechnung finden, da sie in der Zwischenzeit bei der Einrichtung verblieben ist und weder zurückerstattet noch übertragen werden konnte.

2. Art. 1 Nr. 8 b) (§ 9 Abs. 1 E-EAEG) sollte wie folgt geändert werden:

„Die Entschädigungseinrichtung hat zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls ~~regelmäßig und~~ bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vorzunehmen. ~~Sie hat die Intensität und Häufigkeit von Prüfungen nach Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem Institut und an der Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtentschädigung auszurichten.~~ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungen nach Satz 1 ~~nach den Sätzen 1 und 2~~ haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Wie bereits in in der unserer Stellungnahme vom 23. Januar 2009 an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf dargelegt, halten wir den Ansatz, zusätzliche Prüfungen – und damit Doppelprüfungen – einzuführen, für wenig sachgerecht. Letztlich erscheint uns ein qualitativer Ansatz wesentlich geeigneter als ein quantitativer Ansatz. Nicht eine Erhöhung der bloßen Prüfungszahl sondern vielmehr eine Verbesserung der Prüfungsqualität in Verbindung mit einem stärkeren Informationsaustausch der eingebundenen Stellen sollte eine merkliche Verbesserung bei der Risikoeinschätzung bewirken.

Bereits jetzt sind die Institute einer Vielzahl von Prüfungen durch unterschiedliche Stellen ausgesetzt (BaFin bzw. Bundesbank, Abschlussprüfer und u.U. Prüfungsverband), die allesamt auf ähnliche Fragestellungen ausgerichtet sind und einen tiefen Einblick in die Organisation, die ordnungsgemäße Geschäftsführung, das Risikomanagement, die Solvabilität und die Liquidität gewähren sollten. Der Sinn und Zweck zusätzlicher regelmäßiger Prüfungen durch eine weitere Stelle, nämlich die Entschädigungseinrichtungen, erscheint uns daher nicht unmittelbar ersichtlich.

Stattdessen sollten anlassbezogene Prüfungen durch die Entschädigungseinrichtungen eingeführt und die Unterrichtungspflichten der bereits jetzt prüfenden Stellen gegenüber den Entschädigungsstellen gestärkt werden (vgl. § 6 Abs. 7 E-EAEG). Hierdurch würden unnötige und belastende Doppel- und Mehrfachprüfungen vermieden und trotzdem die Erkenntnismöglichkeiten der Entschädigungseinrichtungen merklich gestärkt.

3. Art. 1 Nr. 14 (§ 19 Abs. 2 E-EAEG) sollte wie folgt geändert werden:

Institute, die vor dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] aus einer Entschädigungseinrichtung ausgeschieden sind, können nach Ausscheiden nicht mehr für die Abwicklung von Entschädigungsfällen dieser Entschädigungseinrichtung, die nach Ausscheiden des Instituts festgestellt werden, oder für die weitere Abwicklung bereits festgestellter Entschädigungsfälle herangezogen werden.“

Begründung:

Der Gesetzestext sollte unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass eine Nachhaftung mit „echter Rückwirkung“ nicht beabsichtigt ist. Zwar lassen sich Kabinettsentwurf und Begründung bereits dahingehend verstehen, dass eine Nachhaftung von Instituten, die aus einer Entschädigungseinrichtung vor Inkrafttreten der neuen Regelungen ausgeschieden



sind, nicht gewollt ist, doch sollte dies wegen der hohen praktischen und finanziellen Relevanz ausdrücklich klargestellt werden.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen in Ihre weiteren Überlegungen Eingang finden könnten, und stehen für Rückfragen auch außerhalb der Anhörung am 22. April 2009 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Sabine Kimmich